

An alle Grundstücks- und Wohnungseigentümer: Informationen zur Grundsteuerreform

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat am 30.03.2022 öffentlich bekannt gemacht, dass alle Steuerpflichtigen aufgefordert sind, ab dem 01.07.2022 die Feststellungserklärungen für die Grundsteuer-Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 abzugeben. **Der Stadt Ebersbach stehen die für die Feststellungserklärungen erforderlichen Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 voraussichtlich ab Anfang Oktober 2022 zur Verfügung. Diese Werte sind dann unter <https://www.ebersbach.de/bodenrichtwerte> oder www.grundsteuer-bw.de.) abrufbar. Des Weiteren werden die Bodenrichtwerte im Stadtblatt bekannt gegeben.**

Die Erklärungen müssen dann bis zum 31.10.2022 eingereicht werden.

Eine Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen des Landes Baden-Württemberg mit weiteren Informationen und dem Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie unter

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/umsetzung-der-grundsteuer-wird-konkreter/>

Auszug aus der Pressemitteilung des Landes:

*„Die Feststellungserklärungen sind digital an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die elektronischen Formulare werden **ab dem 1. Juli unter anderem im Portal „Mein ELSTER“ bereitgestellt. Nur in begründeten Härtefällen kann die Feststellungserklärung in Papierform abgegeben werden.** Ein solcher Fall liegt vor, wenn sich beispielsweise jemand erst die Technik zur elektronischen Abgabe beschaffen müsste - wie einen PC oder einen Internetzugang - oder den Umgang damit nicht gewohnt ist. Die Erklärungsvordrucke für Härtefälle werden ab dem 1. Juli beim örtlichen Finanzamt ausgehändigt. **Daneben ist es möglich, dass Angehörige die elektronische Erklärung über ihren ELSTER-Zugang übermitteln.**“*

Im Vergleich zu anderen Bundesländern müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Baden-Württemberg die wenigsten Angaben bei der Feststellungserklärung machen. Benötigte Daten für die Grundsteuer B sind:

- **das Aktenzeichen, unter dem die Feststellungserklärung eingereicht werden muss,**
- **die Grundstücksfläche,**
- **der Bodenrichtwert (zum Stichtag 01.01.2022) und**
- **ggf. die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken.**

Nicht abgefragt werden in Baden-Württemberg die Art der Immobilie, die Wohn- und Nutzfläche oder das Baujahr. Das macht die Erklärung deutlich einfacher.

*Um die Bürgerinnen und Bürger bei der Abgabe der Feststellungserklärung zu unterstützen, stellt die **Finanzverwaltung zahlreiche Informationen und Hilfen** bereit. So haben die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Mai/Juni ein Schreiben mit Hinweisen zur Grundsteuerreform erhalten haben. Darin gab es sowohl allgemeine*

Informationen zum Thema, als auch konkrete Hinweise zum jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss. Damit wird es leichter, die erforderlichen Angaben zu machen. Derzeit müssen die Betroffenen noch nichts unternehmen, auch eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt ist aktuell noch nicht nötig.

Die Informationsschreiben für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden später versendet. In diesen Fällen kann mit der Abgabe der Feststellungserklärung bis zum Erhalt des Schreibens abgewartet werden.

Ab Juli 2022 werden auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de weitere Informationen und erforderliche Daten zu finden sein. Auf die Bodenrichtwerte der jeweiligen Kommunen kann hierüber dann ebenfalls zugegriffen werden, sobald diese eingepflegt sind. Darüber hinaus gibt es bereits jetzt auf der Webseite des Finanzministeriums ein umfassendes [FAQ](#) mit Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Grundsteuerreform sowie ein kurzes Erklärvideo für Eigentümerinnen und Eigentümer. In Ergänzung dazu können allgemeine Fragen dem virtuellen Assistenten der Steuerverwaltung unter www.steuerchatbot.de gestellt werden.“

Bitte beachten Sie dabei, dass der Bodenrichtwert zum Stand 01.01.2022 für die Erklärung benötigt wird. Auf der Homepage der Stadt Ebersbach finden sich auch aktuell schon Bodenrichtwerte, diese beziehen sich jedoch auf ein älteres Datum und können für die Erklärungen nicht verwendet werden.

Wir bitten Sie daher noch um etwas Geduld und von Rückfragen bei uns abzusehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.